GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 2. Januar 1968	Teil II Nr. I

Tag — Inhalt — Seite

12.12. 67 Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — 1

Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

— Fahrschulordnung (FO) —

vom 12. Dezember 1967

Die Sicherheit im Straßenverkehr, der Schutz der Verkehrsteilnehmer und die Sicherung der Gesellschaft vor materiellen Schäden durch Verkehrsunfälle erfordern eine gründliche, wissenschaftliche, qualifizierte und einheitliche Ausbildung aller Kraftfahrzeugführer. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und Zulassung von Fahrschulen

§ 1

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 gemäß § 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) darf nur durch Fahrlehrer

— in zugelassenen öffentlichen Fahrschulen

— der Gesellschaft für Sport und Technik (GST)

— der sozialistischen Landwirtschaft

— der sonstigen dazu berechtigten Institutionen (z. B. volkseigene Verkehrsbetriebe, Deutsche Post)

erfolgen.

(2) Die Ausbildung durch die GST, in der sozialistischen Landwirtschaft und in den sonstigen dazu berechtigten Institutionen darf sich jedoch nur auf Personen beschränken, zu deren Ausbildung sie berechtigt wurden.

§ 2

Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung von Fahrschulen gemäß § 1 Abs. 1 (mit Ausnahme der der GST, soweit es sich nicht um öffentliche Fahrschulen der GST handelt) erfolgt durch den örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft.

(2) Der Leiter bzw. Inhaber einer öffentlichen Fahrschule gemäß § 1 Abs. 1 muß im Besitz des Fahrlehrerscheines sein. Er darf nur Fahrlehrer beschäftigen, die im Besitz eines gültigen Fahrlehrerscheines sind.

(3) Bevor einer Zulassung gemäß Abs. 1 zugestimmt wird, sind die für eine ordnungsgemäße Fahrschulausbildung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abschnitt IV durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) zu überprüfen. Die GST und die zur Ausbildung berechtigten Institutionen überprüfen diese Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit.

§3

Versagung und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung einer Fahrschule zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern kann versagt werden, wenn

a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

b) für die Zulassung einer Fahrschule keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorhanden ist.

(2) Die Zulassung einer Fahrschule kann entzogen werden, wenn

a) die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere wenn Mängel in der gemäß § 20 Abs. 2 festgelegten Frist nicht beseitigt wurden

b) die KTA bei den Überprüfungen gemäß § 20 eine ungenügende Ausbildung feststellt.

(3) Gegen die Versagung oder den Entzug der Zulassung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim zustän-